

Dmitry Bagrash
Justizvollzugsanstalt Heidering · Buch-Nr. 327/25/7
Ernst-Stargardt-Allee 1 · 14979 Großbeeren
bagrash.presse@gmail.com

Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3 · 76131 Karlsruhe
vorab per Telefax: (0721) 9101-382

Großbeeren, den _____

VERFASSUNGSBESCHWERDE

des Dmitry Bagrash, geboren am 09.05.1968 in Moskau, derzeit Justizvollzugsanstalt Heidering, Ernst-Stargardt-Allee 1, 14979 Großbeeren

— Beschwerdeführer —

wegen Verletzung der Grundrechte aus Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 5 Abs. 1 GG sowie Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG.

A. Angegriffene Hoheitsakte, Frist und Rechtswegerschöpfung

A.1 Angegriffene Entscheidungen

1. Beschluss des Kammergerichts — 2. Strafsenat — vom 18.08.2026, Az. 2 Ws 111/26, zugestellt am 25.08.2026;
2. Beschluss des Landgerichts Berlin I — Strafvollstreckungskammer, Richterin Lechner als Einzelrichterin — vom 24.06.2026, Az. 589f StVK 86/26.

A.2 Frist

Der Beschluss des Kammergerichts ist mir am 25.08.2026 zugegangen. Die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG ist gewahrt.

A.3 Rechtswegerschöpfung — vollständig und im Einzelnen belegt

Ich habe jeden Rechtsbehelf ergriffen, der mir in dieser Sache eröffnet war. Der Weg ist lückenlos:

- 16.01.2026** — Antrag an die Anstaltsleitung auf Erstellung und Aushändigung des Vollzugs- und Eingliederungsplans, mit Fristsetzung — der Plan existierte über acht Monate nach Rechtskraft nicht (Anlage 1).
- 18.06.2026** — Rüge gegenüber der Strafvollstreckungskammer, dass mir vor der Anhörung nur drei einseitig bedruckte Blätter übersandt worden waren und die zweite Seite der staatsanwaltschaftlichen Stellungnahme fehlte (Anlage 5).
- 24.06.2026** — Mündliche Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer.
- 25.06.2026** — Schriftliche Stellungnahme nach der Anhörung mit sieben Verfahrensrügen (Anlage 7).
- 25.06.2026** — Dienstaufsichtsbeschwerde zum Verfahren 589f StVK 86/26; beschieden mit Schreiben des Präsidenten des Landgerichts, mir zugegangen am 09.07.2026 (Anlage 12).
- Juli 2026** — Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 24.06.2026 nebst Beschwerdebegründung.
- 27.07.2026** — Gegenerklärung zur Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 14.07.2026 (Anlage 10).

18.08.2026 — Beschluss des Kammergerichts: die sofortige Beschwerde wird verworfen. Ein weiteres Rechtsmittel besteht nicht.

Damit ist der Rechtsweg im Sinne des § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG erschöpft. Gegen den Beschluss des Kammergerichts vom 18.08.2026 ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; die Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Ausgangsbeschlusses sah allein die sofortige Beschwerde vor, die ich eingelegt habe. Eine Anhörungsrüge nach § 33a StPO wäre nicht zielführend: Das Kammergericht hat sich mit meiner Gehörsrüge ausdrücklich befasst und sie unter Hinweis auf § 309 Abs. 2 StPO für erledigt erachtet.

B. Sachverhalt

Ich verbüße eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und vier Monaten aus dem Urteil des Landgerichts Berlin I vom 22.07.2024, rechtskräftig seit 08.05.2025. Zwei Drittel waren am 05.07.2026 verbüßt; das Strafende ist für den 14.04.2028 vorgemerkt. Ich bin seit 1992 in Deutschland, Gründer und Vorsitzender des in Berlin eingetragenen Vereins Unkremlin e. V., der sich gegen das gegenwärtige russische Regime richtet.

B.1 Die Entstehung der Prognose

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan existierte über acht Monate nach Eintritt der Rechtskraft nicht. Erst nachdem ich seine Erstellung am 16.01.2026 förmlich verlangt hatte, wurden am 17.04.2026 zugleich das Diagnostikverfahren der JVA Moabit und der Vollzugsplan erstellt (Anlagen 1 bis 3).

Das Diagnostikverfahren enthält den einzigen standardisierten, überprüfbaren Messwert des gesamten Verfahrens: einen **LSI-R-Wert von 20**, den es selbst einem Rückfallrisiko im unteren Durchschnitt zuordnet. Daneben, in freier Bewertung, heißt es, ich sei „unter starkem Wutempfinden in Verbindung mit einem ausgeprägten Kränkungserleben und einem deutlich formulierten Vergeltungsdrang“ zu sehen. Ein Beweismittel für diese Zuschreibung wird nicht benannt. **In keiner der nachfolgenden Entscheidungen wird der LSI-R-Wert noch erwähnt.**

Dieselbe Formulierung kehrt wörtlich in der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 26.05.2026 wieder (Anlage 6) und erscheint sodann im angegriffenen Beschluss vom 24.06.2026.

B.2 Die Aktenlage vor der Anhörung

Am 17.06.2026 erhielt ich drei einseitig bedruckte Blätter: ein Anschreiben des Landgerichts und zwei Seiten der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft. Auf die erste Seite der Begründung folgte unmittelbar die Schlussseite; die dazwischenliegende zweite Seite fehlte (Anlage 5). Die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 07.05.2026, auf die die Generalstaatsanwaltschaft ausdrücklich verwies, ging mir erst am 22.06.2026 um 19:25 Uhr zu — faktisch einen Arbeitstag vor der Anhörung (Anlage 4).

Die vollständige Fassung der staatsanwaltschaftlichen Stellungnahme erhielt ich am **14.07.2026 — zwanzig Tage nach der darauf gestützten Entscheidung**. Auf genau der zuvor fehlenden Seite steht der Satz, der Verurteilte sei von starkem Wutempfinden, ausgeprägtem Kränkungserleben und deutlich formuliertem Vergeltungsdrang getrieben (Anlage 6).

B.3 Der Beschluss vom 24.06.2026

Die Strafvollstreckungskammer lehnt die Aussetzung ab. Sie hält fest, ich sei am 24.06.2026 mündlich angehört worden, und verweist hierzu ausdrücklich „auf den angefertigten Anhörungsvermerk“.

Als nicht beanstandungsfreies Vollzugsverhalten benennt sie: mehrere Hungerstreiks, mit denen ich „gegen eine durchgeführte Postkontrolle oder eine nicht erfolgte Ausführung bei einem Urkundsbeamten“ vorgehen wollte; die Tatsache, dass ich alle mir zugehenden Unterlagen veröffentliche; sowie die Ankündigung, Klarnamen von Justizmitarbeitenden und Fotos zu veröffentlichen. Daran schließt der Beschluss den Satz an: „Schon insoweit liegt eine positive Legalprognose nicht vor.“

Sodann stützt er sich auf die „außerordentliche Gefährdung für das Leben und die Gesundheit Dritter durch die Tat“ und hält es für unerlässlich, dass ich mich mit meiner Tat auseinandersetze. Zu meiner Angabe in der Anhörung, ich hätte die Tat nicht begangen, vermerkt er, eine Straftataufarbeitung komme daher nicht in Betracht. Ferner: „Auf Nachfrage, ob er seine politischen Aktivitäten in Zukunft fortführen wolle, gab er an, dass er dies in jedem Fall tun werde.“

Schließlich stellt er fest, ein sozialer Empfangsraum bestehe nicht in ausreichendem Maße, ich hätte keine sozialen Kontakte oder Bindungen angegeben — während derselbe Absatz den regelmäßigen Telefonkontakt zu meinem 16-jährigen Sohn festhält.

B.4 Der Beschluss vom 18.08.2026

Das Kammergericht verwirft die sofortige Beschwerde „aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung“. Ergänzend führt es aus, das Fehlen eines Sachverständigengutachtens nach § 454 Abs. 2 StPO begegne keinen Bedenken, weil „die Möglichkeit der Aussetzung der Vollstreckung völlig fern lag und als ernsthafte Alternative zur Fortdauer der Strafhaft von vornherein ausgeschlossen erschien“. Einen Gehörsverstoß verneint es „ausweislich des Vermerks über den Anhörungstermin am 24. Juni 2026“.

C. Verletzung von Grundrechten

C.I. Art. 103 Abs. 1 GG — Entscheidung auf Grundlage von Unterlagen, die ich nicht kannte

Beide angegriffenen Entscheidungen stützen sich tragend auf den Anhörungsvermerk vom 24.06.2026. Das Landgericht verweist auf ihn; das Kammergericht widerlegt meine Gehörsrüge mit ihm.

Dieser Vermerk lag beiden Gerichten vor. Mir ist er zu keinem Zeitpunkt zugänglich gemacht worden. Ich hatte damit keine Möglichkeit, zu dem Dokument Stellung zu nehmen, mit dem meine Rüge zurückgewiesen wurde.

Hinzu tritt, dass die tragende Formulierung des Beschlusses aus einer Stellungnahme stammt, die mir vor der Entscheidung nur unvollständig vorlag, und dass die Stellungnahme der Anstalt einen Arbeitstag vor dem Termin einging. Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistet nicht nur, gehört zu werden, sondern zuvor Kenntnis von dem zu erhalten, was gegen einen vorgebracht wird.

Die Erwägung des Kammergerichts, ein Gehörsverstoß wäre mit Blick auf § 309 Abs. 2 StPO durch mein Beschwerdevorbringen behoben, trägt hier nicht: Ich konnte im Beschwerderechtszug nicht zu einem Dokument vortragen, das ich nicht kannte und dessen Inhalt mir bis heute unbekannt ist.

C.II. Art. 19 Abs. 4 GG — die Annahme wird zum Grund, sie nicht zu prüfen

Das Kammergericht hält ein Sachverständigengutachten für entbehrlich, weil eine Aussetzung „von vornherein ausgeschlossen“ gewesen sei. Die Umstände, aus denen sich das ergeben soll, sind die Zuschreibungen aus dem Diagnostikverfahren vom 17.04.2026.

Für diese Zuschreibungen ist in keinem der beteiligten Dokumente ein Beweismittel benannt. Der einzige standardisierte Messwert des Verfahrens — LSI-R 20 — weist in die entgegengesetzte Richtung und wird nach dem 17.04.2026 in keiner Entscheidung mehr erwähnt. Eine unbewiesene Annahme wird damit zum Grund dafür, sie nicht überprüfen zu müssen.

Effektiver Rechtsschutz setzt voraus, dass die Tatsachengrundlage einer freiheitsentziehenden Prognose wenigstens einmal überprüft wird. In diesem Verfahren ist das auf keiner Stufe geschehen — nicht weil eine Instanz die Grundlage für tragfähig hielt, sondern weil keine Instanz sich für verpflichtet hielt, danach zu fragen.

Zur Verdeutlichung: Die einzige Gelegenheit, bei der die zugeschriebene Impulsivität an einem tatsächlichen Verhalten mit einem objektiven Beweismittel überprüft wurde, war die Auswertung einer Kameraaufzeichnung durch die Justizvollzugsanstalt am 19.08.2026. Sie ergab, dass ich in einer körperlichen Auseinandersetzung nicht Aggressor gewesen bin; die gegen mich verhängte Suspendierung wurde aufgehoben und der Verdienstausschluss erstattet (Anlage 13). Der Vorgang belegt, dass eine Überprüfung möglich ist und wenige Tage dauert.

C.III. Art. 5 Abs. 1 GG — Rechtsschutz und Meinungsäußerung als Gefährlichkeitsmerkmal

Der Beschluss vom 24.06.2026 begründet die negative Prognose ausdrücklich und in erster Linie mit Verhaltensweisen, die sämtlich in der Ausübung von Grundrechten bestehen:

- Hungerstreiks gegen eine Postkontrolle und gegen die unterbliebene Ausführung zu einem Urkundsbeamten — mithin Protest gegen die Verweigerung des Zugangs zum Gericht;
- die Veröffentlichung der mir zugehenden Unterlagen;
- die Ankündigung, Namen und Fotos von Justizmitarbeitenden zu veröffentlichen;

- die auf gerichtliche Nachfrage gegebene Antwort, ich werde meine politischen Aktivitäten in jedem Fall fortführen.

Der Beschluss schließt daran den Satz an: „Schon insoweit liegt eine positive Legalprognose nicht vor.“ Die Ausübung von Meinungs- und Rechtsschutzrechten trägt die Verweigerung der Freiheit damit bereits für sich genommen.

Dass ein Gericht in einer Anhörung nach der Fortführung politischer Aktivitäten fragt und die bejahende Antwort in die Begründung der Ablehnung aufnimmt, verkennt die Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 GG grundlegend. Meine politische Tätigkeit ist legal; sie bestand in öffentlichen Kundgebungen, in einer namentlichen Dokumentation an Repression beteiligter russischer Sicherheitskräfte und in Musterschreiben an den Bundeskanzler und an einen Europaabgeordneten.

Ich verkenne nicht, dass Vollzugsverhalten nach § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB berücksichtigt werden darf. Die Grenze ist überschritten, wenn die Wahrnehmung von Grundrechten als solche zum ungünstigen Prognosemerkmal wird und der Betroffene vor die Wahl gestellt ist, entweder seine Rechte auszuüben oder seine Freiheit zu erhalten.

C.IV. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG — Freiheit gegen Selbstbezichtigung

Der Beschluss hält es für unerlässlich, dass ich mich vor einer Bewährungsentlassung mit meinen Straftaten auseinandersetze, und wertet meine Angabe, die Tat nicht begangen zu haben, als Hindernis. Die Generalstaatsanwaltschaft räumt in ihrer Stellungnahme selbst ein, ein umfassendes Schuldbekenntnis sei keine unverzichtbare Voraussetzung und das Bestreiten der Tat allein könne eine negative Sozialprognose nicht tragen (Anlage 6). Verwendet wird gleichwohl genau die fehlende Anerkennung der Tat.

Damit wird die Freiheit an eine Selbstbezichtigung geknüpft. Das ist mit dem Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, und mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar.

C.V. Ergänzend: die Feststellung zum sozialen Empfangsraum

Der Beschluss stellt fest, ich hätte keine sozialen Kontakte oder Bindungen angegeben, und hält im selben Absatz den regelmäßigen Telefonkontakt zu meinem 16-jährigen Sohn fest. Ich lebe seit 1992 in Deutschland und bin Vorsitzender eines eingetragenen Vereins. Der Widerspruch innerhalb desselben Absatzes lässt erkennen, dass die tatsächliche Grundlage nicht ermittelt, sondern angenommen wurde.

D. Was ich ausdrücklich nicht beantrage

Ich beantrage nicht die Überprüfung des Urteils vom 22.07.2024; es ist nicht Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde. Ich beantrage nicht die Feststellung meiner Unschuld. Ich beantrage nicht, dass die Anhörung nicht öffentlich war — dass § 169 Abs. 1 GVG hierfür nicht gilt, entspricht der herrschenden Auffassung, und diesen Punkt führe ich nicht weiter.

E. Anträge

1. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Kammergerichts vom 18.08.2026 (2 Ws 111/26) und der Beschluss des Landgerichts Berlin I vom 24.06.2026 (589f StVK 86/26) den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 5 Abs. 1 GG sowie Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG verletzen.
2. Die Beschlüsse werden aufgehoben; die Sache wird an das Landgericht Berlin I zurückverwiesen.

3. Dem Land Berlin werden die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers auferlegt (§ 34a Abs. 2 BVerfGG).

Ich weise darauf hin, dass ich mich in Haft befinde und aus der Anstalt nicht auf dem Postweg versenden kann; die Übermittlung erfolgt daher per Telefax. Sämtliche Anlagen reiche ich auf Anforderung unverzüglich nach.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 — 16.01.2026 — Eigener Antrag an die JVA Heidering auf Erstellung und Aushändigung des Vollzugs- und Eingliederungsplans (Anlage 94_F2)

Anlage 2 — 17.04.2026 — Diagnostikverfahren der JVA Moabit, § 8 StVollzG Bln, 17 Seiten, LSI-R 20 (Anlage 137_F2)

Anlage 3 — 17.04.2026 — Vollzugs- und Eingliederungsplan, ausgehändigt 24.04.2026 (Anlage 115_F2)

Anlage 4 — 07.05.2026 — Stellungnahme der JVA Heidering, zugegangen 22.06.2026, 19:25 Uhr (Anlage 138_F2)

Anlage 5 — 26.05.2026 — Unvollständige Fassung der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft, zugegangen 17.06.2026 (Anlage 132_F2)

Anlage 6 — 26.05.2026 — Vollständige Fassung derselben Stellungnahme, zugegangen 14.07.2026 (Anlage 148_F2)

Anlage 7 — 25.06.2026 — Eigene Stellungnahme nach der Anhörung, sieben Verfahrensrügen (Anlage 133_F2)

Anlage 8 — 24.06.2026 — Beschluss des LG Berlin I, 589f StVK 86/26 — angegriffen (Anlage 139_F2)

Anlage 9 — — — Vermerk über den Anhörungstermin vom 24.06.2026 — liegt dem Beschwerdeführer nicht vor; Beiziehung wird angeregt

Anlage 10 — 27.07.2026 — Gegenerklärung zur Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft (Anlage 150_F2)

Anlage 11 — 18.08.2026 — Beschluss des Kammergerichts, 2 Ws 111/26 — angegriffen (Anlage 194_F2)

Anlage 12 — 09.07.2026 — Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch den Präsidenten des LG Berlin I (Anlage 153_F2)

Anlage 13 — 19.08.2026 — JVA Heidering: Kameraauswertung, kein Aggressor, Suspendierung aufgehoben (Anlage 14_F5)

Anlage 14 — 28. und 30.08.2026 — Zwei eidesstattliche Versicherungen nach § 156 StGB (Anlagen 192_F2 und 193_F2)

Sämtliche Anlagen sind im Original einsehbar unter:

<https://bagrash-justice.com/de/fuer-parlament.html>

Eine Zusammenstellung allein zu dieser Verfassungsbeschwerde findet sich unter <https://bagrash-justice.com/de/verfassungsbeschwerde-2026-09.html>

Mit freundlichen Grüßen



Dmitry Bagrash

Vorsitzender Unkremlin e. V. (VR 39791 B, Berlin)